

Legende: rgf = ruhegehaltfähig, nrgf = nicht ruhegehaltfähig, GrG = Grundgehalt, RG = Ruhegehalt, LV = Lehrverpflichtung

LBG	Berlin (BE)			
Arten der Zusatz- bezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
<b>Berufungsleistungs- bezüge / Bleibe- leistungsbezüge</b>	<u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> <u>Voraussetzungen:</u> <u>Bleibeleist.bezüge:</u> Ruf anderer HS <u>Kriterien:</u> individuelle Qualifikation, Evaluationsergebnisse, Bewerberlage, Arbeitsmarktsituation <u>RG-Fähigkeit</u> (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): befr.: bei wiederholter Vergabe rgf bis 40% d. GrG nach 10 J. – bei mehreren befr. Leist.bezügen, d. rgf sind, Berücksichtigung d. höchsten Betrages für RG unbefr.: rgf bis 40% d. GrG nach 3 J. bzw. können abweichend davon bei Zustimmung d. Senatsverwaltung jeweils 2,5% der W2- u. W3-Stellen für rgf erklärt werden: 1) bis max. 50% d. GrG 2) bis max. 60% d. GrG 3) bis max. 80% d. GrG	-	-	-

<p><b>besondere Leistungsbezüge</b></p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> <u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung als Einmalzahlung o. mtl. Zahlung (befr. auf 5 J.); im Anschluss an Befristung, unbefr. Vergabe <u>RG-Fähigkeit</u> (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): befr.: bei wiederholter Vergabe rgf bis 40% d. GrG nach 10 J. – bei mehreren bef. Leist.bezügen, d. rgf sind, Berücksichtigung d. höchsten Betrages für RG unbefr.: rgf bis 40% d. GrG nach 3 J. bzw. können abweichend davon bei Zustimmung d. Senatsverwaltung jeweils 2,5% der W2- u. W3-Stellen für rgf erklärt werden: 1) bis max. 50% d. GrG 2) bis max. 60% d. GrG 3) bis max. 80% d. GrG (<i>Kriterien u. Verfahren</i> zur Feststellung d. Voraussetzungen der Gewährung von bes. Leist.bezügen für bes. Leist. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung legen HS als Bewertungssystem durch Satzung fest)</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> a) <u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in <u>Forschung</u>, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2) nach Bewertung d. Leist. in d. Forschung unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems u. bei Bedarf Gutachten auswärtiger Sachverständiger b) <u>Forschungs- u. Lehrzulage</u> für Prof., hauptamtl. HS-Leiter, Mitglieder v. HS-Leitungen: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: max. 50% d. jährl. GrG als Zulage (rgf)</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> a) <u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, <u>Lehre</u>, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2) bei bes. Leist. in d. Lehre unter Berücksichtigung der Lehrevaluation b) <u>Forschungs- u. Lehrzulage</u> für Prof., hauptamtl. HS-Leiter, Mitglieder v. HS-Leitungen: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung: max. 50% d. jährl. GrG als Zulage (rgf), bei Lehre neben Regel-LV, die nicht auf LV angerechnet wird</p>	<p>-</p>
<p><b>Funktionsleistungsbezüge</b></p>	<p><u>Besoldungsgr. W für Funktionsdauer – (befr.)</u> <u>betrifft:</u> hauptamtl. Mitglieder v. HS-Leitungen mit bes. Aufgaben in d. HS-Selbstverwaltung / HS-Leitung <u>Kriterien:</u> abhängig v. Aufgabe u. damit verbundener Verantwortung u. Belastung, Größe u. Bedeutung d. HS <u>RG-Fähigkeit:</u> keine Angaben</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Quelle: Landesbesoldungsgesetz Berlin (LBesG) - vom 9. April 1996\_zuletzt geändert\_11. April 2011

LBV	Berlin (BE)			
Arten der Zusatzbezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
Berufungsleistungsbezüge / Bleibeleistungsbezüge	-	-	-	-
besondere Leistungsbezüge	-	-	-	-
Funktionsleistungsbezüge	-	-	-	-

Bemerkungen:

- Landes- vs. Bundesbesoldungsordnung: Im LBG ausschließlich Zahlenbeträge/-Werte (Stellen- und Amtszulagen etc.) für Landesbesoldungsordnungen (A, B, R) in Ziffern ausgeführt, nicht jedoch für Bundesbesoldungsordnung W, der Professoren angehören (hier jeweils lediglich schriftlicher/buchstäblicher Verweis auf Bundesbesoldungsordnung W).

Bemerkungen:

- Landes- vs. Bundesbesoldungsordnung: Im LBG ausschließlich Zahlenbeträge/-Werte (Stellen- und Amtszulagen etc.) für Landesbesoldungsordnungen (A, B, R) in Ziffern ausgeführt, nicht jedoch für Bundesbesoldungsordnung W, der Professoren angehören (hier jeweils lediglich schriftlicher/buchstäblicher Verweis auf Bundesbesoldungsordnung W, in der näheres (Ziffern- bzw. Zahlenwerte) aufgeführt sind).

- Forschungs- und Lehrzulage für Juniorprof.: Die nachfolgend unter a) und b) aufgeführten Forschungs- bzw. Lehrzulagen werden lt. LBG für *Professoren* gewährt (vgl. Tab. unter bes. Leistungsbezüge, Spalte 3 „Forschung“ und Spalte 4 „Lehre“):

a) Forschungs- u. Lehrzulage für Prof., hauptamtl. HS-Leiter, Mitglieder v. HS-Leitungen: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung:

max. 50% des GrG als Zulage (rgf)

b) Forschungs- u. Lehrzulage für Prof., hauptamtl. HS-Leiter, Mitglieder v. HS-Leitungen: aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung:

max. 50% des GrG als Zulage (rgf), bei Lehre neben Regel-LV, die nicht auf LV angerechnet wird

*Juniorprofessoren* finden jedoch im gesamten LBG keine Erwähnung, so dass – da eine weitere Spezifizierung der Kategorie „Professoren“ unterbleibt – geschlussfolgert wird, dass diese Zulagenregelung für Juniorprofessoren *keine* Anwendung findet, denn lt. LHG des Landes Berlin gehören Juniorprofessoren zwar gemeinsam mit den Professoren der Gruppe der HS-Lehrer an: „[...] die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) [...]“ (vgl. LHG § 45), werden aber ansonsten getrennt von der Gruppe der Professoren aufgeführt, insofern sie eigenen gesetzlichen Legitimationskriterien/-Regelungen unterliegen.

Zusätze BE:

Besoldungsdurchschnitt UNI: 72000 €/Jahr (LBG, § 3a)

Besoldungsdurchschnitt FH: 59000 €/Jahr (LBG, § 3a) („[...] Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. [...]“ (LBG, § 3))

*Grundgehaltssätze*: keine Angaben (vgl. 1. Bemerkung oben)

*Vergaberahmen*: keine Angaben